

**Haftungsproblematik im
Badbetrieb
von
Prof. Dr. Carsten Sonnenberg**

Gliederung

- Verkehrssicherungspflicht
- Schwimmbecken
- Betriebsaufsicht
- Wasseraufsicht
- Organisationsverschulden



Verkehrssicherungspflicht

- Verkehrssicherungspflicht = Rechtspflicht Rücksicht auf die Gefährdung anderer zu nehmen, Konkretisierung mittels DIN, GUV
- Keine Verkehrssicherungspflicht besteht grds. gegenüber Personen, die sich unbefugt in den Gefahrenbereich begeben (Ausnahme: Kinder, Behinderte).
- Verpflichteter ist jeder, der in der Lage ist, über die Sache zu verfügen, z.B. Eigentümer, Mieter, Pächter.

- Die Übertragung der Verkehrssicherungspflicht auf einen anderen ist aufgrund eindeutiger Absprache möglich.
- Aber der Übertragende hat eine Kontroll- und Überwachungspflicht.
- Diese besteht in einer allgemeinen Aufsichtspflicht = fortlaufende Überwachung (Organisationsverschulden)

Schwimmbecken

- Einschlägig ist die Richtlinie 94.05 der DGfdB
- Geregelt sind insbesondere 5.1 Betriebsaufsicht und 5.2 Beaufsichtigung des Badebetriebs (5.2.1 Wasseraufsicht)
- Ziel ist die möglichst umfassende Sicherheit der Besucher

Betriebsaufsicht

● 5.1 Betriebsaufsicht

- Betriebsaufsicht gewährleistet den sicheren Betrieb des Bades und erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen; sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vorschriften sowie zur Erfüllung der Badbetreiberpflichten
- Die täglich vor der Inbetriebnahme zu erfolgende Überprüfung auf Sicherheit und Funktionstüchtigkeit ist nachzuweisen = Protokollierung
- Betriebsaufsicht durch Fachkräfte oder andere qualifizierte Personen, die aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung der Fachkraft gleichgestellt sind; sie kann auch für mehrere Bäder wahrgenommen werden.

Wasseraufsicht

- 5.2 Beaufsichtigung des Badebetriebs
 - Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind sowie der Einhaltung der Haus- und Badeordnung; Aufsichtsbereiche sind z.B. auch Kasse, Umkleiden, Toiletten, Treppen
 - Beaufsichtigung des Badebetriebs soll durch Fachkräfte bzw. Personen mit entsprechender Qualifikation organisiert werden
 - Wasseraufsicht darf nur kurzfristig unterbrochen werden; technische Hilfsmittel (z.B. Videoüberwachung) ersetzen die Wasseraufsicht nicht und dienen nur der Unterstützung

- 6.1, 6.2 Anforderungen ans Wasseraufsichtspersonal

- Mindestens 18 Jahre
- Körperliche und geistige Eignung
- Ausbildung in erster Hilfe (16 Std.) und Herz-Lungen-Wiederbelebung nicht älter als zwei Jahre
- Vertrautsein mit dem Bad
- Letzter Nachweis der Rettungsfähigkeit (z.B. Rettungsschwimmabzeichen Silber, „International Lifesaver“) oder kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1 nicht älter als zwei Jahre

- 6.4 Organisation der Wasseraufsicht
 - Beim Einsatz von Rettungsschwimmern ist die Leitung und Aufsicht durch eine Fachkraft sicherzustellen.
- 6.5 Kooperationen mit Wasserrettungsorganisationen sind möglich
- 7.2. Bei Kurzausfällen kann die Aufsicht vorübergehend von Hilfskräften oder anderen Personen ausgeübt werden, die die Aufsichtskraft sofort verständigen können, aber keine Qualifikation als Retter besitzen müssen

- Besonderheit: 8.1 Bei kleinen Schwimm- und Badebecken (z.B. Hotel, Sauna) mit geringer Wassertiefe ist dauerhafte Wasseraufsicht nicht notwendig; jedoch regelmäßige Kontrollgänge durch Mitarbeiter erforderlich; diese sollen
 - Schwimmabzeichen in Bronze besitzen
 - in der Lage sein Gegenstand von tiefster Beckenstelle heraufzuholen
 - Anforderungen der Nr. 6.1 erfüllen

Organisationsverschulden

- Zwecks Ausschluss der Haftung aus Verkehrssicherungspflichten bzw. Organisationsverschulden ist eine Dienstanweisung und die unangemeldete regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Pflichten, der erforderlichen Qualifikation der Mitarbeiter sowie deren Protokollierung nötig; Verkehrssicherungspflicht geht z.T. in Aufsichtspflicht beim Betreiber über

- Badbetreiber haftet für die Erfüllung der Vorgaben durch Gesetz, Verordnung, Rechtsprechung bzw. Richtlinie/DIN
- Bei Verletzung der Vorgaben durch Mitarbeiter haftet der Betreiber bzw. die Geschäftsführung über § 831 BGB bzw. direkt über § 823 BGB; daneben besteht die strafrechtliche Haftung, insbes. im Rahmen der Fahrlässigkeitsdelikte §§ 222, 229 StGB

- Organisationsverschulden:
 - Bei allen organisatorischen Maßnahmen zum Betrieb eines Bades ist die Sicherheit der Gäste das entscheidende Kriterium
 - Die Aufsicht muss vom Betreiber personell ausreichend ausgestattet und den Gegebenheiten angepasst sein
 - Sicherstellung rascher und wirksamer Hilfe in Notfällen durch organisatorische Maßnahmen

Fazit

- Der Betreiber bzw. die Geschäftsführung hat organisatorisch dafür zu sorgen, dass aufgrund der betrieblichen Abläufe Gäste nicht geschädigt werden
- Die Nutzer sind vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko eines Badbetriebs hinausgehen und nicht ohne weiteres erkennbar oder vorhersehbar sind
- Wird diese Pflicht verletzt, haftet der Betreiber nach § 823 BGB

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**